

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 30.03.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

57.	Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt	142
-----	---	-----

57. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Zt. gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich der Veranstaltungen

- „Helmstedt entdecken“ am Sonntag, den 03.04.2022
 - „Gänsemarkt“ am Sonntag, den 06.11.2022

dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Helmstedt des zentralen Versorgungsbereiches im Stadtgebiet Helmstedt (s. anliegender Plan) abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG an diesen Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung wird angeordnet.

Begründung:

Am 17.01.2022 bat die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „Helmstedt aktuell“/ Stadtmarketing e.V. anlässlich der genannten Veranstaltungen um die Genehmigung für die Durchführung von 2 verkaufsoffenen Sonntagen.

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonntagen öffnen dürfen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung darf die Sonntagsöffnung von Verkaufsgeschäften aber lediglich einen Annex zur prägenden Veranstaltung darstellen. Das Regel- Ausnahme- Prinzip ist dabei einzuhalten. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonntagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen. Der für die Öffnung der Verkaufsstellen maßgeblichen Veranstaltung „Helmstedt entdecken“ und auch „Gänsemarkt“ ist als prägender Veranstaltung Priorität einzuräumen. Um den weitergehenden rechtlichen Forderungen nachzukommen, wird der für die Öffnung der Verkaufsstellen zulässige Bereich beschränkt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist im Vorfeld eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vorzunehmen gewesen. Die für das Verfahren einer Sonntagsöffnung

maßgeblichen Institutionen sind dazu angehört worden. Die eingegangenen Rückäußerungen haben keine den Erlass der Allgemeinverfügung entgegenstehende Stellungnahmen beinhaltet, sodass die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage zu der vorgegebenen Zeit erfüllt sind.

Die Regelungen des § 7 NLöffVZG sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu beachten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da den Besuchern/innen der entsprechenden Veranstaltungen die Möglichkeit gegeben werden soll, an diesem Tage auch eine sonntägliche Einkaufsmöglichkeit wahrzunehmen. Dem gegenüber müssen somit die Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurücktreten. Darüber hinaus wäre unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zu den beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen.

In Kraft treten

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Gem. § 80 Abs. 2 VwGO hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch bei der Stadt Helmstedt ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ferner kann beim Verwaltungsgericht Braunschweig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(L.S.)

Henning Konrad Otto

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck